

18421/AB
Bundesministerium vom 02.09.2024 zu 19080/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.501.869

Wien, 8.8.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 19080/J der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA betreffend Förderung von österreichischen Kinderschutzzentren** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Ist Ihnen die E-Mail vom 01. Juli 2024 vom Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren bekannt?*
- *Gab es von Ihrem Ministerium bereits eine Reaktion auf diese E-Mail?
a. Wenn ja, was wurde dem Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren geantwortet?*

Ja, die E-Mail vom 1. Juli 2024 ist meinem Ministerium bekannt. Darüber hinaus liegt ein Schreiben des Bundesverbandes vom 19. April 2024 vor, dessen Inhalte sich im Wesentlichen mit dem in der Frage genannten E-Mail decken.

Die E-Mail vom 19. April 2024 wurde am 3. Mai 2024 wie folgt beantwortet:

„Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. April an Herrn Bundesminister Rauch.

Zunächst dürfen wir uns für Ihr Engagement in dieser wichtigen Angelegenheit bedanken und Ihnen versichern, dass das Gesundheitsressort im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten immer bemüht ist, den bürokratischen Aufwand für Fördernehmer:innen möglichst gering zu halten und diese in der Förderungsabwicklung bestmöglich zu unterstützen.

Nichtsdestotrotz muss darauf hingewiesen werden, dass es sich bei gewährten Fördermitteln immer um Steuergelder handelt, weswegen im Rahmen der Gewährung und Abwicklung immer höchste Maßstäbe in Sachen Transparenz und Genauigkeit an den Tag gelegt werden müssen. Das BMSGPK ist hier – wie auch alle anderen Ressorts - an die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln gebunden und hat daher betreffend die von Ihnen vorgelegten Forderungen kaum Spielraum.

Dennoch freut es uns, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass die Arbeiten zum Umsetzung des Ministerratsvortrags zum Kinderschutz bereits weit fortgeschritten sind und Antragstellungen für Förderungen der österreichischen Kinderschutzzentren schon in naher Zukunft möglich sein werden. Wir werden uns im Rahmen der Möglichkeiten um die Gewährung mehrjähriger Förderungen sowie um eine unbürokratische Abwicklung der entstehenden Overheadkosten bemühen, die zuständige Fachabteilung steht hier für einen engen Austausch stets bereit.“

Die E-Mail vom 1. Juli 2024 wurde mit Schreiben vom 16. Juli 2024 wie folgt beantwortet:

„Herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 1. Juli d.J., in welchem die Rahmenbedingungen von Förderungen thematisiert werden.

Die tägliche Arbeit der Kinderschutzzentren ist von entscheidender gesellschaftlicher Relevanz und so möchten wir diese Gelegenheit nutzen, auch von Seiten des Sozialministeriums die hohe Wertschätzung für das herausragende Engagement des Bundesverbands der Österreichischen Kinderschutzzentren zum Ausdruck zu bringen.

Allerdings müssen wir Ihnen in Hinblick auf Ihre Forderungen mitteilen, dass das Sozialministerium in erster Linie im Zuständigkeitsbereich der geförderten Besuchsbegleitung (mit wenigen Kinderschutzzentren) auf Basis von Projektförderungen zusammenarbeitet. Dem Wunsch nach einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes wurde hier aber bereits 2019 nachgekommen: Die „Sonderrichtlinie Besuchsbegleitung“ sieht zweijährige Vertragsperioden vor sowie eine Abrechnung auf Basis von Pauschalstundensätzen, was den Fördernehmer:innen eine verwaltungsökonomische Umsetzung der geförderten Besuchsbegleitung ermöglicht.

Die Kernaufgaben der Kinderschutzzentren werden hingegen nicht vom Sozialministerium gefördert. Diese Finanzierung erfolgt einerseits von der Sektion „Familie und Jugend“ im Bundeskanzleramt, zu einem Teil vom Justizministerium und insbesondere auch von Seiten des jeweiligen Bundeslandes.

Vor diesem Hintergrund können wir Ihnen daher zuständigkeitsbedingt keine Rückmeldung zu den übermittelten Forderungen in Bezug auf die allgemeinen förderungsbezogenen Rahmenbedingungen geben.

In diesem Sinne wünschen wir dem Bundesverband der Österreichischen Kinderschutzzentren weiterhin viel Erfolg bei der Erfüllung seiner wichtigen Aufgaben!"

Frage 3:

- *Können Sie die darin geforderten Verbesserungen nachvollziehen?*

Grundsätzlich können die geforderten Verbesserungen zum Teil nachvollzogen werden. Da es sich aber bei Förderungsgeldern um Steuergelder handelt, muss deren Verwendung nach strengen Kriterien geprüft werden. Wie im Antwortschreiben vom 3. Mai 2024 bereits erwähnt, ist mein Ressort in diesem Zusammenhang an die Einhaltung gesetzlicher Regelungen gebunden (Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln). Darüber hinaus sind einige der vorgebrachten Verbesserungsvorschläge unrichtig, siehe hierzu die weiteren Beantwortungen.

Frage 4:

- *Wie beurteilen Sie den derzeitigen Stand der Förderung (Höhe, Vergabe, Dauer, Abwicklung etc) von Kinderschutzzentren in Österreich?*

Die federführende Zuständigkeit für den Kinderschutz liegt im Bundeskanzleramt, meinem Ressort liegt hier somit kein Gesamtbild aller Förderungen der Kinderschutzzentren vor, weswegen diese Frage nur für den Wirkungskreis des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beantwortet werden kann. Um effektive Maßnahmen für die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die Gewalt erfahren haben, zu setzen, hat der Ministerrat am 25. Jänner 2023 mit dem Ministerratsvortrag 45/9 ein Maßnahmenpaket zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt beschlossen. Der Fokus liegt dabei auf sexueller Gewalt, wobei der Ausbau der psychosozialen Nachbetreuung von Betroffenen einen wichtigen Aspekt darstellt. Gemäß dem genannten Ministerratsvortrag wird die bestehende Sonderrichtlinie „Stärkung der Krisenintervention in Österreich“ daher derzeit aktualisiert und um einen weiteren spezifischen Förderschwerpunkt ergänzt, um für betroffene Kinder und Jugendliche durch entsprechende psychosoziale Unterstützung einen Beitrag zur Vorbeugung und Abmilderung von negativen Langzeitfolgen zu leisten. Hierfür stehen im Jahr 2024 zusätzlich 2,8 Millionen Euro und ab 2025 jährlich 3,5 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung. Die hierfür erforderliche Einvernehmensherstellung mit dem Bundesministerium für Finanzen

ist kurz vor dem Abschluss, mit einem Förderstart gemäß des neuen Schwerpunkts wird somit in Kürze gerechnet.

Fragen 5 und 17:

- *Wie beurteilen Sie die derzeitige Versorgungs- und Planungssicherheit der Kinderschutzzentren?*
 - a. *Sind Sie der Ansicht, dass hier Nachholbedarf besteht - wenn ja, inwiefern?*
- *Sind seitens Ihres Ministeriums derzeit sonstige Änderungen/Maßnahmen etc. in Planung, die die Tätigkeit der Kinderschutzzentren betreffen?*
 - a. *Wenn ja, welche sind das konkret?*
 - b. *Wenn ja, wann sollen diese umgesetzt werden?*

Auf die federführende Hauptzuständigkeit des Bundeskanzleramts für den Kinderschutz darf verwiesen werden. Mein Ressort wird derzeit in Erfüllung des Ministerratsvortrags 45/9 nur im Rahmen der Zuständigkeit für Angelegenheiten der psychosozialen Gesundheit tätig. Die Kinderschutzzentren bieten sich hier als Kooperationspartner an, da sie bereits über die erforderlichen Strukturen für eine zielgerichtete Umsetzung der Maßnahmen verfügen. Zudem wird mein Ressort im Rahmen seiner Zuständigkeit in Bezug auf die geförderte Besuchsbegleitung tätig.

Darüber hinaus liegen meinem Ressort keine Informationen über die derzeitige Versorgungs- und Planungssicherheit vor und es sind auch keine sonstigen Änderungen/Maßnahmen etc. in Planung, die die Tätigkeit der Kinderschutzzentren betreffen. Hinsichtlich der Zuständigkeit in dieser Materie wird zudem auf die in Frage 2 zitierten Antwortschreiben hingewiesen.

Frage 6:

- *Wie beurteilen Sie den derzeitigen Verwaltungsaufwand und die derzeitige Bürokratie, mit denen Kinderschutzzentren konfrontiert sind?*

Im Rahmen der Abwicklung von Förderungen sind die Kinderschutzzentren mit den gleichen Vorgaben wie alle anderen Fördernehmer:innen konfrontiert. Hierzu darf wieder auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen verwiesen werden (siehe auch Beantwortung der Frage 3).

Frage 7:

- Wie viel Fördermittel werden den österreichischen Kinderschutzzentren jährlich zur Verfügung gestellt? (Bitte um Angabe der letzten drei Jahre)
 - a. Bestehen noch weitere Unterstützungsleistungen?
 - b. Können Sie sich vorstellen oder ist gar angedacht, Fördergelder zu erhöhen?
 - c. Im Falle der Erhöhung der Förderungen, um welchen Betrag soll wann erhöht werden?

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat für die letzten beiden zweijährigen Vertragsperioden folgenden Kinderschutzzentren die angeführten Budgetmittel im Rahmen der geförderten Besuchsbegleitung gewährt:

- Kinderschutz-Zentrum Liezen (Trägerverein: Volkshilfe Steiermark Gemeinnützige Betriebs GmbH): Vertragsperiode 2023/24 EUR 20.000,-; Vertragsperiode 2021/22 EUR 25.000,-
- Kinderschutz-Zentrum Graz (Trägerverein: Verein Hilfe für Kinder und Eltern): Vertragsperiode 2023/24 EUR 14.000,-; Vertragsperiode 2021/22 EUR 14.000,-.

Frage 8:

- Aus welchem Grund werden lediglich einjährige Förderverträge vergeben?

Im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingungen und budgetären Verfügbarkeiten werden auch mehrjährige Förderverträge vergeben. So werden im Rahmen der geförderten Besuchsbegleitung keine einjährigen Förderverträge abgeschlossen, sondern es bestehen jeweils zweijährige Fördervertragsperioden auf Grundlage der „Sonderrichtlinie Besuchsbegleitung“.

Frage 9:

- Können Sie sich vorstellen, die Förderverträge für mehrere Jahre abzuschließen?
 - a. Wenn nein, wieso nicht?
 - b. Wenn ja, auf wie viele Jahre sollen die Verträge künftig befristet sein?
 - c. Wenn ja, wann ist mit der Umsetzung zu rechnen?

Ja, gerade im Rahmen von Sonderrichtlinien mit mehrjährigen Budgets wird diese Möglichkeit genutzt, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten. Die Dauer der Verträge wird in enger Abstimmung zwischen den zuständigen Fach- und

Budgetabteilungen sowie den Fördernehmer:innen in Abhängigkeit von der gewährten Förderhöhe und den Projektgegebenheiten gewählt.

Frage 10:

- *Welche Maßnahmen setzt Ihr Ministerium, um den Verwaltungsaufwand für Kinderschutzzentren zu minimieren?*

Für die vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz geförderte Besuchsbegleitung wurde der Verwaltungsaufwand auf Basis einer Sonderrichtlinie bereits seit 2019 minimiert, indem Pauschalstundensätze für die Durchführung der Besuchsbegleitung eingeführt wurden, was sowohl den Kalkulationsaufwand im Zuge der Antragstellung als auch den Aufwand im Zuge der Abrechnung für die Fördernehmer:innen umfassend reduziert hat.

Frage 11:

- *Liegen Pläne vor, um den Verwaltungsaufwand/die Bürokratie für die Zentren künftig zu minimieren?*
 - a. *Wenn ja, wie sehen diese konkret aus?*
 - b. *Wenn ja, wann ist mit deren Umsetzung zu rechnen?*
 - c. *Wenn nein, wieso nicht?*

Der Verwaltungsaufwand für Förderungsnehmer:innen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist grundsätzlich für alle gleich, zumal es gültige Förderungsrichtlinien gibt, die eine Gleichbehandlung aller Förderungsnehmer:innen sicherstellen. Auf die Ausführungen zur „Sonderrichtlinie Besuchsbegleitung“ in dem zu Frage 2 zitierten Antwortschreiben vom 16. Juli 2024 darf darüber hinaus verwiesen werden.

Frage 12:

- *Ist für Ihr Ministerium vorstellbar, die geforderte bundesweite Förderabwicklungsstelle einzurichten?*
 - a. *Wenn ja, gab es dazu bereits Ansätze Ihrerseits?*
 - b. *Wenn ja, wie wäre diese ausgestaltet?*
 - c. *Wenn nein, wieso nicht?*

Aufgrund fehlender Zuständigkeit können seitens meines Ministeriums keine Aussagen zu allgemeinen ressortübergreifenden Förderprozessen getroffen werden.

Frage 13:

- *Sind in den ausgezahlten Förderungen sämtliche anfallende Kosten der Kinderschutzzentren berücksichtigt (Verwaltungskosten, Personalkosten etc.)?*
 - a. *Wie wird die Förderhöhe bestimmt?*
 - b. *Aus welchen Mitteln stammen die Förderungen?*

Die Pauschalstundensätze auf Basis der „Sonderrichtlinie Besuchsbegleitung“ berücksichtigen alle erwähnten Kosten der Kinderschutzzentren.

- a.** Die Förderhöhe für die Besuchsbegleitung wird auf Grundlage einer bedarfsorientierten Beurteilung der letzten Förderperioden sowie in Rücksprache mit den Förderwerber:innen im Zuge der Antragstellung vorgeschlagen und von Seiten des Bundesministers genehmigt.
- b.** Die vom BMSGPK geförderte Besuchsbegleitung wird, nach Maßgabe verfügbarer budgetärer Mittel, aus der UG 21 (Soziales und Konsumentenschutz) finanziert.

Frage 14:

- *Steht Ihr Ministerium im regelmäßigen Austausch mit den Kinderschutzzentren bzw. mit dem Bundesverband?*
 - a. *Wenn ja, wie ist der derzeitige Stand der Zusammenarbeit?*
 - b. *Lässt sich Ihr Ministerium bei dieser Thematik vom Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren regelmäßig beraten?*

Die Fachabteilung ist – wie bei anderen Fördernehmer:innen auch – anlässlich der Antragsprüfung und Vertragserstellung mit den beiden Kinderschutzzentren in ständigem Kontakt. Darüber hinaus besteht unterjährig im Rahmen eines Vernetzungsseminars aller Trägerorganisationen, die Besuchsbegleitung in Österreich umsetzen, ein Austausch mit dem Ressort.

Auch die Umsetzung der Inhalte des Ministerratsvortrags 45/9 erfolgt in enger Abstimmung mit dem Bundesverband der Kinderschutzzentren.

Frage 15:

- *Steht Ihr Ministerium mit anderen Ministerien im Austausch hinsichtlich Förderung von Kinderschutzzentren?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen?*
 - b. *Wenn ja, wie ist der derzeitige Stand der Zusammenarbeit?*

Im Rahmen der erforderlichen Einvernehmensherstellung zur Aktualisierung der Sonderrichtlinie „Stärkung der Krisenintervention in Österreich“ findet derzeit eine enge Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen statt. Diese sollte in Kürze abgeschlossen sein.

Frage 16:

- *Steht Ihr Ministerium mit weiteren Organisationen/Vereinen etc im Austausch, die sich mit dieser Angelegenheit auseinandersetzen und Sie evt dahingehend beraten?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen?*
 - b. *Wenn ja, wie ist der Austausch/Beratung ausgestaltet?*
 - c. *Wenn ja, liegen Beratungsverträge vor?*

Die zuständigen Fachabteilungen meines Ressorts nutzen die zur Verfügung stehende Expertise aus diversen beratenden Expert:innengremien, in die auch Vertreter:innen diverser Organisationen / Vereine eingebunden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

